

Schwyz, 23. März 2026

Kleine Anfrage KA 8/26: Personen mit Schutzstatus S

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 23. Februar 2026 hat Kantonsrat Dr. Thomas Grieder folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Seit bald vier Jahren besteht der Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine. Ab dem nächsten Jahr wird der Status zahlreicher Personen, die seit fünf Jahren in der Schweiz leben, gemäss Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes (SR 142.31; AsylG) in eine Aufenthaltsbewilligung B überführt, sofern der Bundesrat den Schutzstatus S verlängert. Diese Personen würden damit aus dem kantonalen Verteilschlüssel fallen. Damit verbunden wären erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden. Personen, die nicht wirtschaftlich selbstständig sind, würden künftig der ordentlichen Sozialhilfe unterstehen, welche vollumfänglich durch die Gemeinden zu tragen wäre. Diesbezüglich gäbe es keine Rückerstattungen durch den Bund.

Die Entscheidung, wie es mit dem Schutzstatus S weitergeht, hat daher auch für die Gemeinden im Kanton Schwyz erhebliche finanzielle Auswirkungen. Hinzu kommt, dass diese im Voranschlag 2027 zu berücksichtigen sind, wobei die Budgetierung bereits in diesem Sommer beginnt.

Aufgrund des Gesagten bitte ich die Regierung die folgende Frage zu beantworten:

Wie sieht der Kanton Schwyz inskünftig die Betreuung und Finanzierung von Personen mit Schutzstatus S?

Ich bedanke mich bei der Regierung im Voraus für die Beantwortung der Frage.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Rechtliche Ausgangslage

2.1.1 Bundesrecht

Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz (Status S) nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist (Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]).

Der Bund richtet den Kantonen für schutzbedürftige Personen (wie auch für andere Personen aus dem Asylbereich) sogenannte Globalpauschalen aus, wobei zwischen Schutzbedürftigen mit und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung unterschieden wird. Für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung entrichtet der Bund die Globalpauschale 1b bis zum Ende des Monats, in dem der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig widerrufen oder aufgehoben wird, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 74 Abs. 2 AsylG zu erteilen ist (somit maximal während fünf Jahren, vgl. Art. 88 AsylG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Bst. e der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [Asylverordnung 2, AsylV 2, SR 142.312]). Für Schutzbedürftige, welche gestützt auf Art. 74 Abs. 2 AsylG nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, entrichtet der Bund im Anschluss während weiteren fünf Jahren, das heisst bis zu maximal zehn Jahren des Aufenthaltes in der Schweiz, die Hälfte der Globalpauschale 2 (vgl. Art. 88 Abs. 3 AsylG; Art. 24 Abs. 3 AsylV 2).

2.1.2 Kantonaes Recht

Das Kantonale Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (MigG, SRSZ 111.200) sieht vor, dass die Gemeinden vom Kanton pauschale Beiträge an die Sozialhilfekosten für die ihnen zugewiesenen Personen (und somit auch Schutzbedürftige) erhalten. Diese Pauschalen werden den Gemeinden nur für diejenigen Personen ausbezahlt, die auch der Bund bei der Berechnung der Globalpauschalen berücksichtigt (vgl. § 24 MigG). Die Dauer der vom Kanton den Gemeinden ausbezahlten Pauschalen ist somit ausdrücklich an die Dauer der bundesrechtlichen Pauschalen gekoppelt (siehe auch § 28 Abs. 4 der Verordnung zum Migrationsgesetz vom 2. Dezember 2008 [Migrationsverordnung, MigV, SRSZ 111.211]). Der Kanton unterscheidet zwischen zwei Arten von Pauschalen, welche er den Gemeinden weitergibt. Dies sind einerseits die Pauschale für Asylsuchende gemäss § 29 MigV (und somit gemäss § 2 Abs. 1 MigV auch für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) und andererseits die Pauschale für Flüchtlinge gemäss § 30 MigV (und somit gemäss § 2 Abs. 2 MigV auch für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung).

2.1.3 Fazit aktuelle Rechtslage

Entsprechend der oben dargelegten, aktuellen Rechtslage auf Bundes- und Kantonsebene erhalten die Gemeinden für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung während maximal fünf Jahren die Pauschale für Asylsuchende vom Kanton. Für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung erhalten die Gemeinden im Anschluss während weiteren höchstens fünf Jahren die Pauschale für Flüchtlinge.

2.2 Auswirkungen einer Annahme des Entlastungspakets 27

Mit dem Entlastungspaket 27 des Bundes will der Bundesrat die strukturellen Defizite des Bundeshaushalts reduzieren. Im Asylbereich sollen dazu Einsparungen durch die Verkürzung bzw.

Harmonisierung der Abgeltungspflicht des Bundes für die Globalpauschale erfolgen. Künftig sollen vom Bund sowohl für Schutzbedürftige mit als auch ohne Aufenthaltsbewilligung (wie auch für andere Personen aus dem Asylbereich) Globalpauschalen nur noch während maximal fünf Jahren ausgerichtet werden.

Sofern das Entlastungspaket 27 angenommen werden sollte und kein Referendum zustande kommt, entfielen dadurch die bisherige bundesrechtliche Regelung (Art. 24 Abs. 3 AsylV 2), wonach für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf von fünf Jahren weiterhin Globalpauschalen (konkret die Hälfte der Globalpauschale 2) vergütet werden.

Da das kantonale Recht (§ 24 Abs. 2 MigG, § 28 Abs. 4 MigV) die Ausrichtung der Pauschalen an die Gemeinden ausdrücklich an die bundesrechtlichen Globalpauschalen knüpft, bestünde ohne entsprechende Bundesmittel keine gesetzliche Grundlage für eine Weiterführung der bisherigen kantonalen Beiträge an die Gemeinden. Dies hätte unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden.

2.3 Würdigung und weiteres Vorgehen

Nach geltender Rechtslage erhalten die Gemeinden für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung während maximal fünf Jahren die Pauschale für Asylsuchende vom Kanton. Für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung erhalten die Gemeinden im Anschluss während weiteren höchstens fünf Jahren die Pauschale für Flüchtlinge.

Im Falle einer Annahme des Entlastungspakets 27 würde die Ausrichtung von Pauschalen vom Bund an den Kanton und damit einhergehend auch vom Kanton an die Gemeinden aufgrund der aktuellen Rechtslage auf maximal fünf Jahre begrenzt.

Noch ist die konkrete Ausgestaltung des Übergangs des Schutzstatus S nicht bekannt. Die Details hierzu folgen vom Bund erst im zweiten Semester dieses Jahres. Beim Entlastungspaket 27 besteht zudem die Möglichkeit eines Referendums. Der Regierungsrat ist sich der daraus resultierenden finanziellen und strukturellen Herausforderungen für die Gemeinden bewusst. Entsprechend prüft er mögliche Anpassungen des MigG sowie der MigV. Zeitlich wie inhaltlich ist er dabei abhängig von den Beschlussfassungen des Bundes.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz

Die Departementsvorsteherin:

Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin